

Finanzreglement

Sektion Bern
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Präambel

Die Sektionsstatuten Art. 21. regeln die Grundsätze des Finanzwesens. Das Finanzwesen bildet ein eigenständiges Ressort.

1. Ziel und Zweck

Basierend auf den Statuten, Art. 21 Pkt. 5, regelt das vorliegende Finanzreglement die in den Statuten erwähnten Aufgabenbereiche.

2. Organisation

Die Leitung Ressort Finanzen trägt die Gesamtverantwortung für die korrekte Führung des Finanzwesens. Teilaufgaben können delegiert werden, insbesondere an eine Stellvertretung und – unter Vorbehalt der Zustimmung des Ressort Support - an das Sekretariat. Aufgaben sind im Finanzhandbuch zu dokumentieren. Jede Funktion im Finanzwesen verfügt über ein Pflichtenheft.

3. Aufgaben und Regelungen

- 3.1.1. Das Finanzwesen der Sektion umfasst die folgenden Aufgaben:
 - a. Führung der Buchhaltung
 - b. Vornahme des Zahlungsverkehrs
 - c. Überwachung der Liquidität und Anlagen
 - d. Korrekte Abwicklung des Steuerwesens
 - e. Erstellung des Budgets und allfällig weiterer Controllinginstrumente
 - f. Abschluss und Überwachung von Versicherungen
 - g. Gestaltung und Durchsetzung des internen Kontrollsystems insbesondere der Zeichnungsberechtigungen und Online-Zugänge bei Postfinance und Banken
 - h. Steuerung der Vorstandsarbeit zur Sicherstellung einer langfristig tragfähigen Finanzlage
- 3.1.2. Einbringen der finanziellen Perspektive in Projekte der Sektion.
Grundsätzlich werden die Aufgaben von der Leitung Ressort Finanzen wahrgenommen, mit Unterstützung der Stellvertretung und des Sekretariats. Die Leitung Ressort Finanzen informiert den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit und den Stand der Finanzen.
- 3.1.3. Die Festlegung der Funktionsentschädigungen liegt in der Verantwortung des Vorstands. Der Vorstand beschliesst die Entschädigungen mithilfe einer Tabelle, die von der Leitung Ressort Finanzen jährlich aktualisiert wird.
- 3.1.4. Die Kompetenz der Spesenregelung liegt beim Vorstand. Er erlässt ein Subreglement „Spesen und Beitragsbefreiung“
- 3.1.5. Die Kompetenzen der Sektionsversammlung betreffend Finanzen werden in den Statuten der Sektion Bern SAC im Artikel 12 geregelt.

